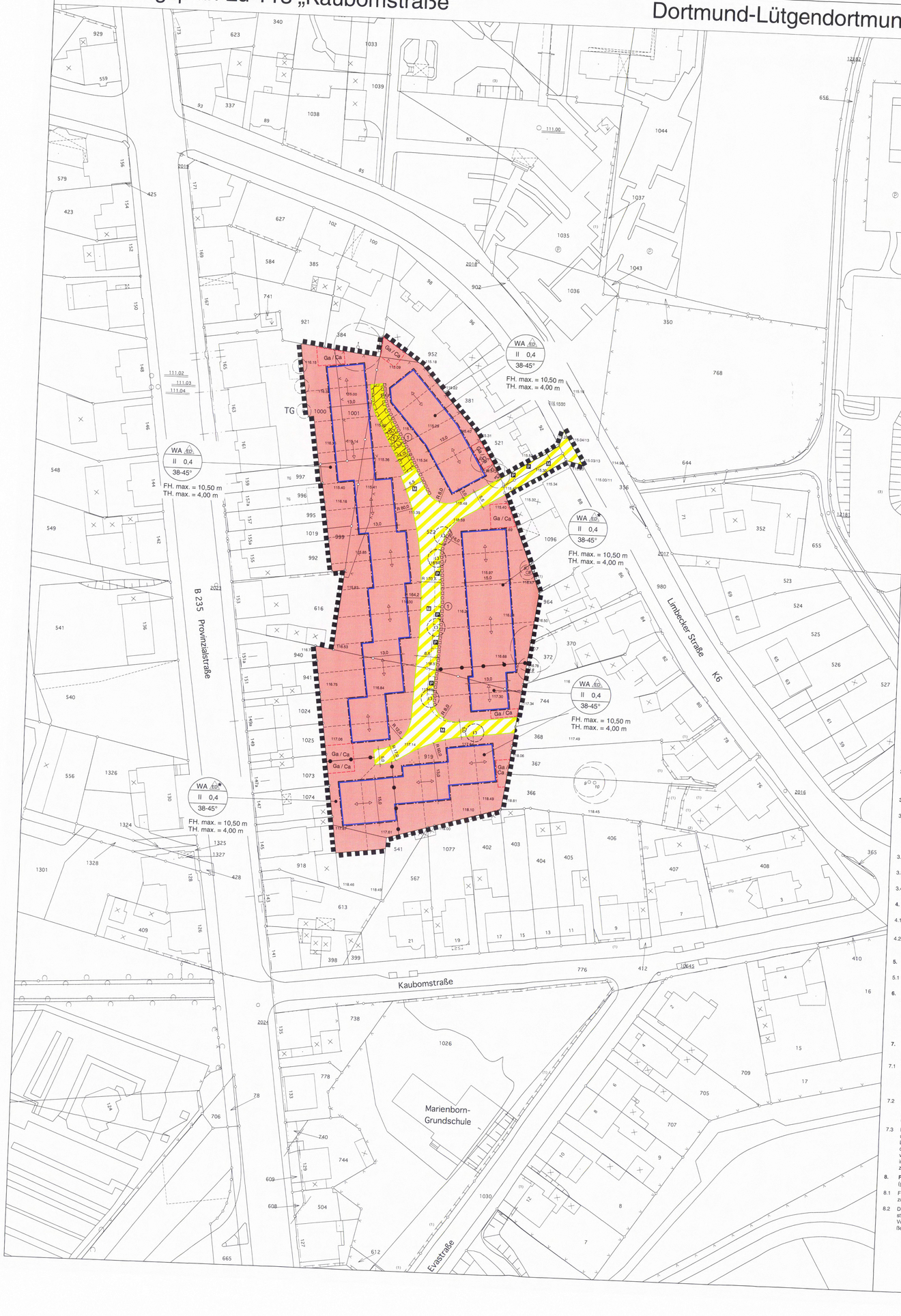
Bebauungsplan Lü 113 „Kaubomstraße“

Dortmund-Lütgendortmund



PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA — Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1.1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

II — Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

0,4 — Grundflächenzahl

FH max = — Maximale Firsthöhe bezogen auf Oberkante fertiger Erschließungsanlage, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1

TH max = — Maximale Traufhöhe bezogen auf Oberkante fertiger Erschließungsanlage, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, siehe textliche Festsetzung Nr. 4.1, 4.2

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Private Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung :
- Mischverkehrsfläche -

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

1 — Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textliche Festsetzung Nr. 7.3

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Ga / Ca — Garagen / Carports

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (unterirdisch) zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Mit Gehrecht belastete Flächen zugunsten der Anlieger

F — Mit Fahrrecht belastete Flächen zugunsten der Anlieger

L — Mit Leitungsrecht belastete Flächen zugunsten der Versorgungsträger

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

Vorhandene Flurstücksgrenze

123 — Vorhandene Flurstücksnummer

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Bäume gemäß Baumschutzsatzung geschützt

Vorgeschlagener Baum

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

P — Öffentliche Parkfläche - Stellplatzanordnung nach Detailplanung

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)

38 - 45 ° — Dachneigung

TEXT
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)

1.1 In Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Davon ausgenommen sind Photovoltaikkanäle, die als nicht störendes Gewerbe, wenn die Anlagen dem Gebäude baulich unterge-ordnet sind und auf dem Gebäude errichtet werden (Garagendächer, Dachflächen).

2. MASS DER ZULÄSSIGEN BAULICHEN NUTZUNG
(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

2.1 Die Firsthöhe der zweigeschossigen Gebäude darf die Höhe von 10,50 m bezogen auf die Oberkante fertiger zugeordneter Erschließungsstraße, nicht überschreiten (s. textliche Festsetzung Nr. 8.1).

2.2 Die Traufhöhe der zweigeschossigen Gebäude darf die Höhe von 4,00 m bezogen auf die Oberkante fertiger zugeordneter Erschließungsstraße, nicht überschreiten.
Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Unterkante Dachhaut.

3. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN
(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) **und 23 (5) BauNVO**)

3.1 Garagen, Carports und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen sind nur innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche und in den gesondert festgesetzten Flächen für Garagen und Carports zulässig. Eine Überschreitung der gartenseitigen = rückwärtigen Baugrenze bzw. deren Verlängerung mit der Garage ist bis zu einer Tiefe von 3,0 m zulässig. Ihre Längsseiten dürfen nicht auf Begrenzungslinien zu öffentlichen Flächen errichtet werden und müssen einen Abstand von mind. 0,5 m einhalten. Außerdem sind Garage und Carports in den mit Ga oder Ca festgesetzten Flächen zulässig.

3.2 Garagen und Carports müssen auf der Zufahrtsseite einen Mindestabstand von 5,0 m zur erschließenden Verkehrsfläche einhalten.

3.3 Bei der Errichtung einer zweiten Wohnung in einem Gebäude ist zusätzlich ein separat anfahrbarer Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen.

3.4 Eine Überschreitung der Baugrenzen für Vordächer, Eingänge und Windfänge ist bis zu 1,50 m zulässig.

4. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN
(gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)

4.1 Je Wohngebäude/Einzelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten, oder
je Wohngebäude/Doppelhaushälfte maximal 1 Wohneinheit zulässig.

4.2 In den mit ED * gekennzeichneten Bereichen sind
je Wohngebäude/Einzelhaus maximal 4 Wohneinheiten, oder
je Wohngebäude/Doppelhaushälfte maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

5. FÜHRUNG VON VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
(gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB)

5.1 Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit Ausnahme von Niederschlagswasserbeseitigung unterirdisch zu führen.

6. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.M. § 51A LWG NW)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind vollständig bodenversiegelnde Ausführungen unzulässig. Die befestigten Grundstücksteile – z.B. Stellplätze, Garagenzufahrten, Zuwege – sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Porenstein oder sonstiges wasserdurchlässiges Pflaster, Pflasterungen mit Rasenfugen von ca. 20 mm Breite, wassergebundene Decke, Schotterrasen) auszuführen

7. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)

7.1 Im Verlauf der Erschließungsstraßen sind insgesamt mind. 7 bodenständige, kleinkronige Laubbäume zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Baumscheiben sind in Stellplatzgröße herzustellen und mit Bodendeckern oder Stauden (vgl. Pflanzliste) zu bepflanzen.

7.2 Die gem. textlicher Festsetzung durchzuführenden Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen. Das derzeitige Bodenniveau ist zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.

7.3 In dem mit Ziffer 1 gekennzeichneten Pflanzgebot ist mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zuwegungen zur Einfriedung von privaten Grundstücken, die an öffentliche Flächen grenzen, eine Laubholzschnitthecken mit mindestens 0,50 m Breite und mindestens 1 m Höhe zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Pflanzenauswahlliste (Siehe Hinweise) gibt Heckenarten innerhalb der Hecke zur Verwendung kommen. Zäune müssen einen Abstand von mindestens 0,30 m zur zugeordneten Straßenbegrenzungslinie aufweisen.

8. FESTSETZUNG DER HÖHENLAGE
(gem. § 9 (2) BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 17 BauGB)

8.1 Für das gesamte Baugebiet wird die Straßenoberkante der ausgebauten Fahrbahn als Bezugspunkt zur Ermittlung der Gebäudehöhen festgesetzt.

8.2 Die durch die Straßenoberkante der ausgebauten Fahrbahn vorgegebene Höhenlage der Baugrundstücke darf im Vorgartenbereich nicht durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert werden. Vorgärten sind definiert als Bereich zwischen der jeweils straßenzugewandten Fassade und der Straßenbegrenzungslinie.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

1. EINZEL- UND DOPPELHÄUSER

a Die Fassaden und Dacheindeckungen der Doppelhaushälften sind in gleichem Material und gleicher Farbe auszuführen. Die Doppelhäuser sind mit gleicher First-, Trauf- und Sockelhöhe sowie gleicher Dachneigung, Dachgauben und gleichen Dachüberständen zu errichten.

b Alle Dächer sind mit rotbraunen bis anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen einzudecken.

c Die Breite von Dachgauben bzw. Dacheinschnitten von Dächern darf max. 50% der Länge der darunter liegenden Gebäudewand eines Einzelhauses oder einer Doppelhaushälfte betragen.

2. GARAGEN UND CARPORTS

a Die Gestaltung der von den öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbaren Garagenwänden muss aus denselben Materialien erfolgen, wie sie bei dem dazugehörigen Hauptgebäude verwendet werden.

b Garagen und bauliche Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind von der festgesetzten Dachneigung ausgenommen

3. VORGÄRTEN

Die Vorgärten sind zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (notwendige Stellplätze, Zufahrt zur Garage, Zuwegung zum Eingang) ist eine Versiegelung der Vorgärten unzulässig. Der versiegelte Anteil darf maximal 50 % der gesamten Vorgartenfläche betragen.

4. EINFRIEDUNGEN

Grundsätzlich müssen zwischen Erschließungsstraße und Vorgärten keine Einfriedungen erstellt werden. Sind dennoch Einfriedungen erwünscht, dann sind sie nur in Form von Laubholzschnitthecken mit in der Pflanzung liegendem Drahtzaun zulässig. Es sind hier Gehölze der Pflanzenauswahlliste zu verwenden. Die Hecken sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die in der Hecke liegenden Zäune mit einer Höhe von max. 1,0 m müssen einen Abstand von 0,30 m zur zugeordneten Straßenbegrenzungslinie aufweisen. Geschlossene Einfriedungen zum Zweck des Sichtschutzes (z.B. Mauern, Flechtzäune u.ä.) sind nur im Terrassenbereich bis zu einer Höhe von 2,00 m und einer Tiefe von 4,00 m, gemessen von der hinteren Gebäudekante, zulässig.

HINWEISE

ERDARBEITEN, BODENBEWEGUNGEN, BODENAUSHUB

1. Sofern bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, so sind diese gemäß § 9 (4) und (5) Landesabfallgesetz NW in der Fassung vom 21.06.1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW. Bl. 250 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1995 (SGV NW 74) i.V.m. § 2 Abfallgesetz vom 27.08.1986 (BGBl. I, S. 1410 ff.) unverzüglich der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund anzuzeigen. In einem solchen Fall können die zuständigen Fachbehörden weitereichende Schutz-, Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen fordern. Bodenaushub darf nicht als Abfall anfallen, sondern sollte nach Möglichkeit auf dem Gelände verbleiben. Verfüllungsmaßnahmen oder Modellierungen des Geländes dürfen grundsätzlich nur mit unbelastetem natürlichem Material erfolgen. Sollten Recycling-baustoffe oder belasteter Bodenaushub eingesetzt werden, ist dies vorab mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

BODENEINGRIFFE UND MELDEPFLICHT VON BODENFUNDEN

2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Spundarbeiten. Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlschaftherheit sowie Abdrücke tierischen oder pflanzlichen Lebens. Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der zuständigen Denkmalbehörde der Stadt Dortmund oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe unverzüglich anzuzeigen (Tel.: 0231/5024292 bzw. 0231/5026730).
Die Entdeckungsstätte ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

BAUMSCHUTZSATZUNG

3. Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund“ in der jeweils gültigen Fassung.

METHANAUSGASUNGEN

4. Das Vorhaben liegt in der Zone 3 der „Karte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund“. Danach sind Methangasaustritte sehr wahrscheinlich.
In nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist ein Hinweis aufzunehmen, welcher die vorsorgliche Empfehlung enthält im Einzelfall zu prüfen, ob unter geplanten Gebäuden eine Gasflächendrainage oder ein vergleichbares Sicherungssystem geplant und installiert werden muss.

SCHUTZ DES MUTTERBODENS

5. Mutterboden im Sinne der DIN 18 300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist „Wiederandeckungsmaßnahmen ist eine Bodenverdichtung zugunsten der Vegetationsentwicklung und Flächenversickerung zu vermeiden.

GRÜNPLANERISCHE AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE FÜR PFLANZMAßNAHMEN UND SCHUTZ DER GEHÖLZE WÄHREND DER BAUMAßNAHMEN

6. Für die Pflanzenverwendung gilt, dass heimische, standortgerechte und sortenfreie Laubholzarten gemäß Pflanzliste (Anhang der Begründung) zu verwenden sind. Für die Gestaltung und Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen gelten die Ausführungsgrundsätze der „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen der Stadt Dortmund in der gültigen Fassung (Umweltamt) und hinsichtlich des Baumersatzes die Ausführungsgrundsätze der Baumschutzsatzung.
Die Vorschriften der DIN 18 915 (Vegetationstragschichten), 18 916 (Pflanzgruben), 18 320, die ZTV Landschaftsbauarbeiten sowie die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen sind zu beachten. Zur Gewährleistung eines dauerhaften Bestandes der anzupflanzenden Gehölze beträgt die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege i.d.R. 4 Jahre.

Gemäß § 14 Abs. 4 BauO NW müssen zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen i.V.m. der DIN 18 920 vorsorglich und nachhaltig geschützt sowie ausreichend bewässert werden. Dies ist durch die Bauleitung sicherzustellen.

Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten, Baustellenverkehr, Ablagerung von Baumaterialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen grundsätzlich nicht im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich beschädigt werden. Es sind jeweils mindestens 1,50 m Abstand von der Kronentraufe einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für den Schwenkbereich z. B. von Kränen oder Baggern.
Der Vorhabenträger, der Bauherr oder sein Vertreter haben die Bauleitung und diese die ausführenden Betriebe vor Beginn ihrer Arbeiten auf die Vorgaben zum Baumschutz hinzuweisen und für die Einhaltung zu sorgen. Sie übernehmen neben einem eventuellen Schädiger der Bäume die Verantwortung für die Schäden. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen) und den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, bezogen werden.
Hinsichtlich der Pflanzung von Bäumen, Hecken und Sträuchern nahe der Grundstücksflächen sind die Abstandsgebote des § 41 i.V.m. § 43 Nachbarschaftsgesetzes NW auf städtischen Flächen in Nähe zu Privatflächen zu beachten.

PFLANZENAUSWAHLLISTE MIT ARTEN DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION IN DORTMUND

7. Bäume I. Ordnung

Wahlweise zu verwendende Gehölze: HST, 3 xv, StU mind. 14 cm

Acer pseudoplatanus	– Bergahorn
Carpinus betulus	– Hainbuche

Großsträucher und Bäume II. Ordnung

Wahlweise zu verwendende Gehölze: HST, 3 xv, StU mind. 14 cm

Crataegus monogyna	– Zweigriffliger Weißdorn
Sorbus aucuparia	– Eberesche

Sträucher

Wahlweise zu verwendende Sträucher: LSTR, 1xv, MW, 70-90 HO

Cornus sanguinea	– Roter Hartriegel
Euonymus europaea	– Pfaffenhütchen
Frangula alnus	– Faulbaum
Lonicera xylosteum	– Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	– Schlehe
Rhamnus catharitica	– Kreuzdorn
Rosa arcensis	– Feld-Rose
Rosa canina	– Hunds-Rose
Rubus caesius	– Kratz-Beere

Heckenpflanzen für Schnitthecken

Acer campestre	– Feld-Ahorn
Carpinus betulus	– Hainbuche
Crataegus monogyna	– Eingriffliger Weißdorn
Fagus sylvatica	– Rot-Buche
Ilex aquifolium	– Stechpalme
Ligustrum vulgare	– Liguster

Bodendecker, Stauden, Gräser

Ajuga reptans	– Günsel
Calluna vulgaris	– Sommerheide
Carex sylvatica	– Wald-Segge
Deschampsia caespitosa	– Waldschmiele
Erica tetralix	– Echte Glockenheide
Galium odorata	– Waldmeister
Genista pilosa	– Behaarter Ginster
Genista anglica	– Englischer Ginster
Genista tinctoria	– Färber-Ginster
Geranium pratense	– Wiesenstorchenschnabel
Hedera helix	– Efeu
Lamiastrum galeobdolon	– Goldnessel
Luzula multiflora	– Vielblütige Waldsimse
Luzula pilosa - sylvatica	– Breitblättige Waldsimse
Lysimachia nummularia	– Pfennigkraut
Sedum acre	– Mauerpfeffer
Vinca minor	– Immergrün

KAMPFMITTEL

8. Weist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst oder die Polizei zu verständigen.

Dem Bebauungsplan liegen folgende Gutachten zu Grunde
- Solarenergetische Beurteilung, Stadtplanungsamt, Dortmund November 2006
- Beurteilung der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen, Umweltamt der Stadt Dortmund, Dortmund April 2006
- Bodenuntersuchung im Hinblick auf die Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser, Grundbauinstitut Biedebach, Dortmund Juli 2004

Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand Febr. 2007 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planungen ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 24.03.2009
Leiter des Katasteramtes

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; BGBl. II/IPN 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen, den Bebauungsplan Lü 113 -Kaubomstrasse- aufzustellen und die Bürgerinnen und Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, den
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am nach § 3 Abs. 2 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und die Dauer eines Monates öffentlich auszulegen (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Dortmund, den
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am zur Kenntnis genommen, dass das Bauleitplanverfahren auf Grundlage des novellierten Baugesetzbuches vom 21.12.2006 weitergeführt werden soll (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB).

Dortmund,den
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan-Entwurf Lü 113 -Kaubomstrasse hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.

Dortmund, den
Bereichsleiter

Der Rat der Stadt hat am 12.12.2007 nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a BauGB sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.071994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Lü 113 -Kaubomstraße- als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 05.06.2008
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den Bebauungsplan Lü 113 -Kaubomstraße- mit dem Beschluss des Rates vom 12.12.2007 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gem. § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 23.02.2009
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluß ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 9 vom 20.02.2009 ortsüblich bekannt worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Lü 113 -Kaubomstrasse- als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den 20.02.2009
Bereichsleiter

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19.08.2002, in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), in der zuletzt geänderten Fassung vom 21.12.2006.

STADT DORTMUND
STADTBEZIRK LÜTGENDORTMUND

BEBAUUNGSPLAN Lü 113 „KAUBOMSTRASSE“

Änderung Nr.	Blatt	Maßstab	Abteilung	Datum
	1 von 1	1 : 500	61/4	11.11.2008



PLANÜBERSICHT 1 : 5000

1. Auslertigung

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 11.11.2008

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

0 5 10 15 20 30 m

PLANBEARBEITUNG WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER
OSKAR-HOF STRASSE 15 · 44653 CASTROP-RAUXEL
TELEFON (02306) 104-0 · MOBIL · FAX (02306) 104-66

Satzungsfassung